

Generalvereinbarung zum Kinderschutz im Kreis Gütersloh

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Überblick: Warum braucht es Vereinbarungen gemäß § 72a und § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe?	3
Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII	4
Anlagenverzeichnis	10
Gesetzestexte	
Merkblätter	
Arbeitshilfen und Formulare	

Einleitung und Überblick:

Warum braucht es eine Vereinbarung gemäß § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe?

Mit großer Verantwortung und Sorgfalt haben die Jugendämter im Kreis Gütersloh diese Unterlagen zusammengestellt, um die Sicherheit und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Diese Vereinbarung kann als zentraler Leitfaden für all diejenigen dienen, die sich tagtäglich beruflich oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Kinder- und Jugendhilfe engagieren.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt uns als Jugendämtern im Kreis Gütersloh am Herzen. Deshalb haben wir uns dazu verpflichtet, eine Umgebung anzustreben, in der sie sich sicher und geborgen fühlen können. Diese überarbeiteten Vereinbarungen sind ein wichtiger Schritt in diese Richtung, denn sie vereinen alle relevanten Informationen, Richtlinien und Handlungsanweisungen an einem Ort. Ziel ist es, eine Kultur des Kinderschutzes zu etablieren, in der jede*r von uns eine aktive Rolle übernimmt, um mögliche Gefahren für Kinder und Jugendliche frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Inhalte dieser Vereinbarungen basieren auf Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben, die darauf abzielen, die Rechte, den Schutz und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen zu wahren.

Gemeinsam können die Jugendämter, Träger der freien Jugendhilfe, Vereine und Verbände eine Umgebung schaffen, in der Kinder und Jugendliche gehört, gestärkt und geschützt werden. Denn jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, sind verschiedene Maßnahmen und Instrumente erforderlich, die sicherstellen, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen stets im Mittelpunkt steht und mögliche Gefährdungen abgewendet werden.

In diesem Zusammenhang spielen die §§ 72a und 8a SGB VIII eine wesentliche Rolle. Sie bilden die Grundlage für eine Vereinbarung zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe, Vereinen und Verbänden sowie den öffentlichen Jugendhilfeträgern, um den Kinderschutz effektiv umzusetzen und die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Der **§ 72a SGB VIII** (Anlage G1) ergänzt den Kinderschutz durch die Mitwirkungspflicht der Träger der freien Jugendhilfe beim Tätigkeitsausschluss bestimmter Straftäter*innen. Diese Mitwirkungspflicht stellt sicher, dass mögliche Gefährdungen für Kinder und Jugendliche frühzeitig erkannt und geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Der **§ 8a SGB VIII** legt fest, dass die Träger der freien Jugendhilfe dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu treffen. Die Jugendämter haben sicherzustellen, dass mit den entsprechenden Trägern Vereinbarungen getroffen werden.

Vereinbarung

zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII

zwischen

dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh,
der Stadt Gütersloh, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh,
der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück,
der Stadt Verl, Paderborner Str. 5, 33415 Verl
- nachstehend „Jugendamt“ genannt -

und

Schachklub Halle 1946 e.V.
Kaiserstraße 29
33790 Halle/Westfalen

- nachstehend „Träger“ genannt -

Die hier vorliegende Vereinbarung über den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII hat das Ziel, die in den gesetzlichen Regelungen verankerten Vorgaben, Verfahrensstandards, Handlungsrichtlinien und Regelungen in einer Art und Weise umzusetzen, dass die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch klare Aufgabenstellung und Transparenz im gemeinschaftlichen Handeln verbessert wird.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass Kinderschutz einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung unterliegt und alle Beteiligten Vorsorge zu treffen haben, um Übergriffe auf betreute junge Menschen zu verhindern. Dieses geschieht unter anderem durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung und Qualifizierung (z. B. Fachkonzepte, Kinderschutzkonzepte, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen.

Diese Vereinbarung ist für Träger der freien Jugendhilfe (Vereine, Verbände, sonstige Träger) vorgesehen, bei denen Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind und Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hier ist das Hauptaugenmerk auf den § 72a SGB VIII (Anlage G1) gelegt worden, durch dessen Einhaltung sichergestellt werden soll, dass Mitarbeiter*innen in ihrem erweiterten Führungszeugnis keine Einträge vorliegen haben, die ein Ausschlusskriterium für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedeuten würden.

Träger, die hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Sinne des § 72 SGB VIII beschäftigen, schließen darüber hinaus die Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ab.

Der § 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Bestimmung betrifft Personen, die in Tätigkeiten eingebunden sind, die den direkten Kontakt mit Minderjährigen beinhalten, beispielsweise in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen, der Kinderbetreuung oder auch in Verbänden/Vereinen, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten. Der wesentliche Inhalt des § 72a SGB VIII besteht darin, dass Personen, die wegen bestimmter Straftaten gegen Minderjährige vorbestraft sind, grundsätzlich von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen sind. Dies dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor möglichen Gefahren und Risiken, die sich aus dem Kontakt mit vorbestraften Personen ergeben können. Die konkreten Straftaten, die zu einem Tätigkeitsausschluss führen können, sind im Gesetz genau definiert (Anlage G1) und umfassen insbesondere Delikte wie sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen, Misshandlung von Schutzbefohlenen oder andere schwere Straftaten gegen die (sexuelle) Selbstbestimmung von Minderjährigen.

Der Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a SGB VIII ist ein wichtiges Instrument, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor potenziellen Gefahren geschützt werden. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist jedoch nur ein Baustein zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Träger setzen sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz auseinander.

Allen betroffenen Mitarbeiter*innen des Trägers sind die erarbeiteten internen Verfahren und Handlungsrichtlinien zur Umsetzung dieser Vereinbarung bekanntzumachen.

Diese Vereinbarung erlangt Gültigkeit mit Unterschrift. Sie gilt in der Zusammenarbeit mit allen Jugendämtern im Kreisgebiet Gütersloh, auch wenn sie nur mit einem der o. g. Jugendämter vereinbart wurde. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Gütersloh (Jugendämter) haben festgelegt, die Vereinbarungen gegenseitig anzuerkennen.

§ 1 Anwendungsbereich von § 72a Abs. 4 SGB VIII für Ehren- und Nebenamt

Der Träger ist gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, sich von (haupt-,) neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist (siehe § 2 dieser Vereinbarung und Anlage A3).

Unter dem Begriff „ehrenamtlich“ im Sinne des § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII wird eine Betätigung verstanden, die unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz o. Ä. stehen dabei der Einordnung als Ehrenamtliche*r nicht entgegen.

Unter dem Begriff „nebenamtlich“ bzw. „nebenberuflich“ werden eine oder mehrere weitere Tätigkeiten erfasst, die neben dem Hauptberuf, der den Tätigkeitsschwerpunkt bildet, ausgeführt werden. Im Gegensatz zur „Ehrenamtlichkeit“ wird die Nebentätigkeit aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt.

Personen, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) oder als Praktikant*innen tätig werden und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, haben gemäß § 72a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII generell ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Erweiterte Führungszeugnisse sind für ehrenamtlich Tätige im Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII für die Beantragenden i. d. R. kostenfrei (Anlage A6).

§ 2 Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Der Träger verpflichtet sich zur Bewertung der Tätigkeiten von Mitarbeiter*innen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Je nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig.

Um die Bewertung der Tätigkeiten im Hinblick auf mögliche Gefährdungsrisiken zu erleichtern, wird empfohlen, das Prüfschema (Anlage A3) zu nutzen.

Die Verpflichtung zur Bewertung von Tätigkeiten entfällt, soweit von den Mitarbeiter*innen unabhängig von einer Bewertung der Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt worden bzw. erfolgt ist.

Bei Tätigkeiten, die gemeinsame Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, Tätigkeiten, die mit Pflegeaufgaben und somit engem Körperkontakt verbunden sind, und/oder Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten, besteht eine Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis.

§ 3 Verpflichtungserklärung

Der Träger verpflichtet sich, in absoluten Ausnahmefällen bei spontan und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist (Anlage A4) und die Prüfung der Tätigkeit nach Dauer im Einzelnen und nach Grad des Gefährdungsrisikos dieses vorschreibt.

Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben. Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ist nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und ab dann in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei der Einsichtnahme maximal drei Monate zurückliegen. Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum.

§ 5 Datenschutz

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII und der Datenschutzgrundverordnung benötigt der Träger von den ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Sollte eine Person aufgrund einer einschlägigen Strafvorschrift von der Tätigkeit ausgeschlossen werden und akzeptiert die Person den Ausschluss nicht, so darf der Umstand der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und die Information einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII dokumentiert werden (Anlage A5).

§ 6 Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse durch andere Stellen

Der Träger kann die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses in Rücksprache und mit Einwilligung des Jugendamtes einer anderen Stelle überlassen (z. B. dem Stadt-, Erwachsenen- oder Dachverband). In diesem Fall ist ein schriftliches Einverständnis der ehrenamtlichen Person unverzichtbar.

§ 7 Anspruch auf fachliche Beratung/Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 8b SGB VIII

Gemäß § 8b SGB VIII (Anlagen G4 und M4) haben Personen, die beruflich (hier auch ehren- und nebenamtlich tätige Personen) in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Diese Regelung legt fest, dass neben Institutionen auch Einzelpersonen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Anspruch auf fachliche Beratung haben, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Zur Vorbereitung auf ein Beratungsgespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft kann die Orientierungshilfe (Anlage M2) hinzugezogen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und gilt, bis sie durch eine Nachfolgevereinbarung ersetzt wird, der Träger seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe einstellt oder die gesetzlichen Vorgaben für den Abschluss einer solchen Vereinbarung entfallen.
- (3) Die Vereinbarung kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nur in schriftlicher Form möglich.
- (4) Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung und über interne Prozessbeschreibungen sicher, dass er die Verpflichtung aus den gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien einhält.
- (5) Allen Mitarbeiter*innen des Trägers sind die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Umsetzung existierenden Verfahren und Handlungsrichtlinien bekannt.
- (6) Sollten auf Grund fachlicher Erkenntnisse, Weiterentwicklungen oder rechtlicher Änderungen Anpassungen dieser Vereinbarung notwendig sein, so werden diese im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Unterzeichnung und Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Gütersloh, 09.01.2026

Ort, Datum

Ort, Datum

i. A. J. Overath

Unterschrift

Unterschrift

Kreis Gütersloh, Abt. Jugend

Jugendamt

Träger

Ilona Overath

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Abteilungsleitung

Funktion

Funktion

Bei Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse durch andere Stellen gem. § 6 dieser Vereinbarung:

Stelle, die die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse für den o. g. Träger übernimmt

Ort, Datum

übergeordnete Stelle/Dachverband

Anlagenverzeichnis

Anlagen Gesetzestexte

- **Anlage G1:** § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- **Anlage G2:** § 72 SGB VIII – Mitarbeiter, Fortbildung*
- **Anlage G3:** § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- **Anlage G4:** § 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- **Anlage G5:** § 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Anlagen Merkblätter

- **Anlage M1:** Grundlagen und Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)
- **Anlage M2:** Orientierungshilfe zur Vorbereitung auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) gem. §§ 8a, 8b SGB VIII, § 4 KKG
- **Anlage M3:** Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- **Anlage M4:** Zugänge zur Beratung gem. § 8b SGB VIII i.V.m. § 4 KKG

Anlagen Arbeitshilfen und Formulare

- **Anlage A1:** Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das Jugendamt
- **Anlage A2:** Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Risikoanalyse
- **Anlage A3:** Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen
- **Anlage A4:** Verpflichtungserklärung
- **Anlage A5:** Dokumentation des Trägers über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis
- **Anlage A6:** Antragsformular für das erweiterte Führungszeugnis

* Die grau gesetzten Anlagen sind für die vorliegende Vereinbarung nicht relevant.

Anlage G1

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Straftaten nach § 72a Abs. 1 SGB VIII

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornografischer Inhalte
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Inhalte
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§ 232a	Zwangsprostitution
§ 232b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Anlage G4

§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Anlage M2

Orientierungshilfe zur Vorbereitung auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) gem. §§ 8a, 8b SGB VIII, § 4 KKG

Was ist eine insoweit erfahrene Fachkraft oder auch sog. Kinderschutzfachkraft?

Insoweit erfahrene Fachkräfte sind erfahrene pädagogische und entsprechend fortgebildete Fachkräfte:

- Sie übernehmen die fachliche Beratung im Kinderschutz,
- sie begleiten den Prozess der Gefährdungseinschätzung,
- sie sind Fachleute im Verfahren und führen durch das Verfahren,
- sie verfügen über Kenntnisse in Bezug auf das Hilfenetz der jeweiligen Region,
- sie beteiligen sich an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.
- Die Beratung durch die InsoFa/Kinderschutzfachkraft erfolgt in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, sodass keine Rückschlüsse auf die Identität des Kindes/der*des Jugendlichen und dessen*deren Familie gezogen werden können.

Insoweit erfahrene Fachkräfte/Kinderschutzfachkräfte bieten somit Hilfestellungen bei der Einschätzung von Risiken und bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die möglicherweise gefährdet sind.

Exemplarischer Verlauf eines Beratungsprozesses

- | | |
|---|--|
| 1. Einstieg und Auftragsklärung | Zielsetzung und Rolle (er)klären |
| 2. Sammlung und Strukturierung der Informationen zum Fall | Sammeln, systematisieren, ggf. visualisieren; Beschreibung der potentiell gefährdenden Aspekte |
| 3. Gefährdungseinschätzung | Ist eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar? Welchen Hilfe- und Schutzbedarf gibt es? |
| 4. Vorbereitung der nächsten Schritte | Elterngespräch, Gespräch mit Kind/der*dem Jugendlichen, Hilfeangebot, Inanspruchnahme einer weiteren Fachberatung oder Mitteilung an das Jugendamt |
| 5. Beendigung des Beratungsprozesses | Reflexion, Dokumentation (anfragende Fachkraft ist für die Falldokumentation zuständig) |

Leitfragen zur Vorbereitung einer InsoFa-Beratung¹

- Sind die personenbezogenen Informationen der Familie anonymisiert/pseudonymisiert?
- Was ist meine eigene Rolle/Profession in dem Fall?
- Wie ist die Familie zu mir gekommen? Was ist mein Arbeitsauftrag?
- Welche Möglichkeiten und Grenzen habe ich im Rahmen meiner Tätigkeit?
- Informationen zu dem Kind/der*des Jugendlichen (Alter, Geschwister, Krankheiten, Behinderung, soziales Umfeld, Entwicklung, besuchte Einrichtungen),
- Angaben zur elterlichen Sorge (z. B. gemeinsames/alleiniges Sorgerecht, Vormundschaft, Umgangsrecht),
- Informationen zur Familie/wichtigen Bezugspersonen (Familienmitglieder, Familienstand, wichtige innerfamiliäre Beziehungen, Migrationshintergrund, Krankheiten/Behinderung, wirtschaftliche Situation, Kooperationsbereitschaft, sonstige Ressourcen oder Risikofaktoren),
- Vorgeschichte der Familie (gefährdende Ereignisse in der Vergangenheit, frühere oder aktuelle Hilfen und Unterstützungen).
- Konkrete Beobachtungen im Fall, die mich veranlassen haben, eine Beratung durch die InsoFa in Anspruch zu nehmen.
- Was hat sich verändert oder ist auffällig am Verhalten des Kindes/der*des Jugendlichen? Seit wann? Was sagt das Kind/die*der Jugendliche selbst?
- Welche spezifischen Schutzbedürfnisse hat das Kind/die*der Jugendliche und was braucht es möglicherweise zusätzlich an Unterstützung/Förderung?
- Sehe ich eine Gefährdung des Kindeswohls und woran mache ich das konkret fest?
- Welche Hilfen sind erforderlich, um das Kindeswohl zu schützen?
- Veränderungsfähigkeit und Veränderungsmotivation der Beteiligten.
- Sollte das Jugendamt kontaktiert werden?

¹ vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI). www.fruehehilfen.de/dokuvorlage, https://doi.org/10.17623/NZFH:Doku-M3_InsoFa (abgerufen am 08.07.2025)

Anlage M4

Zugänge zur Beratung gem. § 8b SGB VIII i.V.m. § 4 KKG

Gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII haben Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Aus § 8b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KKG ergibt sich ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft für Berufsgeheimnisträger*innen gem. der Aufzählung in § 4 KKG (Anlage G5). Auch ehrenamtlich Tätige können eine Beratung durch eine InsoFa beanspruchen.

Die Jugendämter im Kreis Gütersloh bieten einen Zugang zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG.

Kreis Gütersloh Abteilung Jugend zuständige Regionalstelle	Zugang über:	
Nord (Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Werther) Werther Str. 1 33790 Halle/Westf.	05201 8145-0	Mo-Fr 8:30-12:30 Uhr Mo-Do 13:30-16:30 Uhr
Ost (Langenberg, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock) Wiedenbrücker Str. 36 33397 Rietberg	05244 92745-0	
West (Harsewinkel, Herzebrock - Clarholz, Versmold) Mühlenwinkel 11 33428 Harsewinkel	05247 9235-50	
Stadt Gütersloh Fachbereich Jugend und Familie Berliner Straße 70 33330 Gütersloh	Der Kinderschutzbund Kreisverband Gütersloh e.V. Marienstraße 12 33330 Gütersloh	05241 15151 info@kinderschutzbund- guetersloh.de

	Das Kinderschutzzentrum in der AWO Gütersloh e.V. Böhmerstraße 13 33330 Gütersloh	05241 903550 sekretariat@awo-kinderschutzzentrum.de
	Diakonie Gütersloh e.V. Beratungsstelle für Familien, Kinder, Jugendliche und Eltern Kirchstraße 16a 33330 Gütersloh	05241 9867-4100 eb@diakonie-guetersloh.de
Stadt Rheda-Wiedenbrück Fachbereich Jugend, Bildung, Sport Rathausplatz 13 33378 Rheda-Wiedenbrück	05242 963-0 05242 963-537 (Präsenztelefon des Jugendamtes)	Mo-Mi 8:00-17:00 Uhr Do 8:00-18:00 Uhr Fr 8:00-12:00 Uhr
Stadt Verl Fachbereich Jugend Paderborner Str. 5 33415 Verl	05246 961-283 05246 961-286	Mo-Fr 8:00-12:30 Uhr Mo-Do 14:00-17:30 Uhr

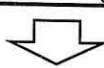
Fachberatung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Wendepunkt Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche für den Kreis Gütersloh, Stadt Gütersloh und Stadt Verl Münsterstraße 17 33330 Gütersloh	05241 85-2495 wendepunkt@kreis-guetersloh.de
Auswege Fachstelle der Caritas für sexualisierte Gewalt für Rheda-Wiedenbrück Bielefelder Str. 47 33378 Rheda-Wiedenbrück	05242 4082-0 auswege@caritas-guetersloh.de

Anlage A3

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse gem. § 72a SGB VIII für neben-/ehrenamtlich tätige Personen²

Wird das Gefährdungspotential mit „eher Ja“ bewertet, haben Ehren-/Nebenamtliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Datum:			
Tätigkeit:			
Hinweis: Bei Tätigkeiten mit einer gemeinsamen Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen, Tätigkeiten mit Pflegeaufgaben und somit engem Körperkontakt und/oder Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis.			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt	Ja ☐ 		Nein ☐
Treffen folgende Bewertungskriterien eines möglichen Gefährdungspotentials zu?	eher Ja	eher Nein	
Art			
Besteht die Möglichkeit, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen der*dem Ehrenamtlichen und dem Kind/der*dem Jugendlichen aufgebaut wird?			
Besteht zwischen der*dem Ehrenamtlichen und dem Kind/der*dem Jugendlichen ein Hierarchie-/Machtverhältnis?			
Liegen Risikofaktoren (z. B. Schutzbedürftigkeit) des Kindes/der*des Jugendlichen und/oder Verletzlichkeit (z. B. Behinderung, starke emotionale Bedürftigkeit) vor?			
Intensität			
Kann es sein, dass sich Betreuende allein mit den Kindern im Raum aufhalten?			
Kann es sein, dass sich Betreuende mit einem einzelnen Kind/der*dem Jugendlichen im Raum aufhalten?			
Bei Gruppen: Gibt es eine ständige Teilnehmendengruppe?			
Ist der Raum schlecht oder gar nicht einsehbar?			

² Vgl. Empfehlung der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.: www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/jugendaemter_sta rtseite/EmpfehlungLVRLWLG5KSpVzu72aSGBVIII.pdf (abgerufen am 08.07.2025)

Wirken Ehrenamtliche in die Intim-/Privatsphäre des Kindes/der*des Jugendlichen ein (z. B. durch Körperkontakt bei Hilfestellung)?			
Dauer			
Zeitlicher Umfang (z. B. 1 Stunde/Woche)			
Regelmäßigkeit (z. B. 2x wöchentlich/jährlich)			
Abschließende Einschätzung:			
Fazit: Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	Ja ☐	Nein ☐	
Begründung, wenn trotz überwiegend „eher Ja“ keine Einsichtnahme erfolgt:			

Anlage A4

Verpflichtungserklärung³

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger der freien Jugendhilfe über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Das erweiterte Führungszeugnis werde ich zeitnah beantragen bzw. habe ich bereits beantragt und werde dieses nach Erhalt vorlegen.

Ort, Datum

Unterschrift der*des ehrenamtlich/nebenberuflich Tätigen

³ Quelle: Empfehlung der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/jugendaemter_startseite/EmpfehlungLVRLWLG5KSpVzu72aSGBVIII.pdf (abgerufen am 08.07.2025)

Anlage A5

Dokumentation des Trägers über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Name der*des Ehrenamtlichen	
Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses	
Erklärung zur Speicherung der erhobenen Daten	Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden*
Unterschrift der*des Ehrenamtlichen	

Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis	
Eintrag im Führungszeugnis	☐ Kein Eintrag nach § 72a SGB VIII ☐ Eintrag nach § 72a Abs. 1 SGB VIII besteht ➡ Tätigkeitsausschluss
Träger	
Name und Funktion der zuständigen Person des Trägers	
Unterschrift der Einsicht nehmenden Person	

*Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a Abs. 5 SGB VIII ist eine Weiterleitung der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

Anlage A6

Antragsformular für das erweiterte Führungszeugnis

(Name, Vorname und Anschrift der*des Beschäftigten/Praktikanten/Ehrenamtlichen)

Bestätigung über die Notwendigkeit für ein erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

- ☐ o. G. soll ab _____ im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden/ist im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt. Die Einstellung/Weiterbeschäftigung erfolgt unter Voraussetzung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - wird dieses hiermit beantragt.
- ☐ o. G. ist für eine ehrenamtliche Tätigkeit, mit oder ohne Aufwandsentschädigung, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Die Zustimmung zur Ausübung der Tätigkeit steht unter Voraussetzung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - wird dieses hiermit beantragt.

Die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses ist **kostenlos**.

Mit freundlichen Grüßen

Stempel, Unterschrift